

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Eutin

Teil A:
Planzeichnung, Grünordnerische Festsetzungen



Zeichenerklärung

-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
-  Fußgängerbereich (hier: Fußweg)
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung § 5 Abs.2 Nr. 4 u. Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12 u. 14 u. Abs.6 BauGB
-  Abwasser (hier: Regenrückhaltebecken)
-  Grünflächen § 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs.6 BauGB
-  Flächen für Wald
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs.1 Nr. 25 b und Abs.6 BauGB
-  Anpflanzen von Bäumen
-  Erhalten von Bäumen
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB
-  hier: Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.1 Nr. 7 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN zum Bebauungsplan Nr.70 der Stadt Eutin

Teil A: Planzeichnung, M=1:1.000
Grünordnerische Festsetzungen

Der Bürgermeister
Eutin, im September 1997

Landschaftsarchitekten Müller + Kahns
Lübecker Straße 7 - 9, 23701 Eutin
Telefon 04521 / 9694, Fax 04521 / 1697